



Regierungsrat

Luzern, 18. September 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 535

Nummer: P 535
Eröffnet: 20.03.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.09.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 915

Postulat Reusser Christina und Mit. über die Gewährleistung von Unterkünften über der Erde für alle Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (P 535)

Der Kanton Luzern richtet die Nothilfe für ausreisepflichtige Personen aus dem Asylbereich gemäss den massgebenden rechtlichen Grundlagen (Art. 12 Bundesverfassung, Art. 82 Abs. 1 und 2 Asylgesetz, § 55 Sozialhilfegesetz, §§ 18 ff. Kantonale Asylverordnung) und nach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) vom 29. Juni 2012 aus.

Personen aus dem Asylbereich, welche in der Nothilfe sind, haben einen rechtskräftigen Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid oder einen rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid erhalten. Sie weigern sich, die Schweiz freiwillig zu verlassen und können wegen fehlender Rückübernahmeabkommen mit ihren Heimatländern nicht zwangsweise rückgeführt werden. Diese Personen sind in der Schweiz somit illegal anwesend, haben aber ein Recht auf Nothilfe, die sie bei Bedarf geltend machen können.

Die Leistungen der Nothilfe liegen in der Regel unter jenen für Asylsuchende im laufenden ordentlichen Verfahren. Der Übergang von Sozialhilfe zu Nothilfe soll im Sinne einer Zäsur sichtbar und spürbar sein. Art und Umfang der Nothilfe sollen sich auf das absolut Notwendige beschränken und keinen Anreiz zum weiteren Verbleib in der Schweiz schaffen. Deshalb soll der Standard der Nothilfestruktur erkennbar tiefer sein als in den Strukturen der Sozialhilfe für Asylsuchende in einem laufenden ordentlichen Verfahren. Die Betreuung in der Nothilfe soll auf das absolut notwendige Minimum, das zur Sicherstellung des Unterkunftsbetriebes sowie zur Prävention von Konflikten und Krisensituationen notwendig ist, beschränkt sein.

Die Unterbringung von Nothilfebeziehenden aus dem Asylbereich in unterirdischen Unterkünften, z.B. einer Zivilschutzanlage, ist grundsätzlich rechtskonform und entspricht jener menschenwürdigen Unterbringung, die für die Nothilfe gestützt auf die vorstehenden Ausführungen vorgesehen ist. Dies hat das Schweizerische Bundesgericht mit Urteil Nr. 8C_912/2012 vom 22. November 2013 bestätigt.

Der Regierungsrat und die zuständige Dienststelle versuchen nach Möglichkeit, unterirdische Unterbringungen zu vermeiden. Der Kanton Luzern wird dennoch die unterirdische Unterbringung von Nothilfebeziehenden aus dem Asylbereich als mögliche Variante beibehalten und davon bei Bedarf Gebrauch machen. Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.